

**5. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**  
**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2022**

pp.

Die Geschäftsverteilung wird aus diesen Gründen zum 01.04.2022 wie folgt geändert:

I.

Zur vorübergehenden Entlastung der 4. großen Strafkammer wird eine Hilfsstrafkammer (Strafkammer 4b) eingerichtet. Die Hilfsstrafkammer bleibt bis zur Erledigung aller ihr übertragenen Verfahren bestehen.

1.

Die Strafkammer 4b übernimmt aus dem Bestand der 4. großen Strafkammer sämtliche im Jahre 2019 eingegangenen und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung eröffneten, nicht terminierten erstinstanzlichen Verfahren.

2.

Die Mitglieder der Strafkammer werden vertreten durch die Mitglieder der 4. großen Strafkammer, danach durch die Mitglieder der 3., 20., 9., 21., 1., 2. und 10. großen Strafkammer.

3.

Strafsachen der Hilfsstrafkammer 4b, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, werden der 3. großen Strafkammer zugewiesen, in Jugendsachen als Jugendkammer.

II.

1.

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Kinner** scheidet aus der 8. Strafkammer aus.

2.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Gerdes** wird der 8. Strafkammer im Umfang von 0,17 seiner Arbeitskraft zugewiesen, der er dann in diesem Umfang angehört.

3.

Richterin am Landgericht **Dr. Bolte** wird im Umfang von 0,25 ihrer Arbeitskraft der 7. kleinen Strafkammer zugewiesen, der sie dann in diesem Umfang angehört und in der sie den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.

4.

Richter **Dr. Böttcher** wird der 8. Zivilkammer zugewiesen.

5.

Richterin **Roy** wird im Umfang von 0,75 ihrer Arbeitskraft der 10. großen Strafkammer und im Umfang von 0,25 ihrer Arbeitskraft der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen, denen sie dann im jeweils vorgenannten Umfang angehört.

6.

Richter am Landgericht **Dr. Pahnke** scheidet im Umfang von 0,15 seiner Arbeitskraft aus der Hilfsstrafkammer 3b und im Umfang von 0,05 seiner Arbeitskraft aus der Hilfsstrafkammer 4a aus und wird insoweit im Umfang von 0,2 seiner Arbeitskraft der Hilfsstrafkammer 4b zugewiesen, in der er den Vorsitz übernimmt.

7.

Richterin am Landgericht **Aulbur** scheidet im Umfang von 0,15 ihrer Arbeitskraft aus der Hilfsstrafkammer 3b und im Umfang von 0,05 ihrer Arbeitskraft aus der Hilfsstrafkammer 4a aus und wird insoweit im Umfang von 0,2 ihrer Arbeitskraft der Hilfsstrafkammer 4b zugewiesen, in der sie den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.

8.

Richterin am Landgericht **Mühlenbernd** scheidet aus der 1. Zivilkammer aus und wird mit jeweils 0,25 ihrer Arbeitskraft der 20. großen Strafkammer und der Hilfsstrafkammer 4b zugewiesen, denen sie dann jeweils im vorgenannten Umfang angehört.

9.

Richter **Dr. Seip** scheidet neben dem Ende seiner Tätigkeit in der 20. großen Strafkammer aus der 2. Zivilkammer aus und wird insoweit der 1. Zivilkammer zugewiesen, der er dann mit voller Arbeitskraft angehört.

III.

Die Zuständigkeit von Richter am Landgericht **Bienias** für die in den Verfahren gegen Alhabash Alkhalaf (Az. 1 Ks 2/20), gegen Al Debes (Az. 1 Ks 14/21) und gegen Yaylagül u.a. (Az. 1 Ks 25/19) außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen endet, weil in den vorgenannten Verfahren jeweils die Hauptverhandlung beendet, das Urteil abgesetzt und die Zustellung angeordnet ist.

Weyandt

Dr. Misera

Müller

Nabel

Schröder

Dr. Trautwein

Wiemann

Dr. Windmann

Dr. Zimmermann

VRLG Dr. Misera ist urlaubsbedingt, VRLG Nabel krankheitsbedingt an der Unterschrift gehindert.